

## **Bericht von der Tagung „Recht und Religion in soziologischer Perspektive“ der DGS-Sektionen Rechts- und Religionssoziologie am 6. und 7. Juni 2013 in Bonn**

Recht und Religion gehören seit den Klassikern zum thematischen Kernbestand soziologischer Theoriebildung. In der Durkheimschen Traditionslinie standen Recht und Religion im Mittelpunkt der Analyse sozialer Bindungen und gesellschaftlicher Integration. In der Weberschen Traditionslinie sind Recht und Religion prominente Beispiele für Prozesse der Entstehung und Rationalisierung eigenlogischer Wertsphären und damit die Ausdifferenzierung autonomer Handlungsfelder. In beiden Traditionen gewinnen Recht und Religion zentrale Bedeutung für die Analyse moderner Gesellschaften. Doch trotz dieses reichen Erbes galten Rechts- und Religionssoziologie in der Nachkriegszeit lange als eher marginale sogenannte spezielle Soziologien. Im deutschen Sprachraum hatte dies nicht zuletzt mit der institutionellen Verankerung beider Teildisziplinen außerhalb der akademischen Soziologie – nämlich innerhalb von (praktischer) Theologie und (angewandter) Rechtswissenschaft – zu tun. Seit etwa zwei Dekaden haben beide Forschungsfelder indessen eine Renaissance innerhalb der Sozial- und Kulturwissenschaften erfahren – man denke nur an Debatten um religiöse Differenz in westlichen Einwanderungsgesellschaften, an Verfassungsreformen in islamischen Kontexten, an Kontroversen um Religionsfreiheit in post-sozialistischen und sozialistischen Ländern und interreligiöse Diskussionen zur Geltung und Begründung der Menschenrechte.

Um einige der bislang weitgehend unabhängigen intellektuellen Entwicklungen zusammenzuführen, haben die DGS-Sektionen Rechts- und Religionssoziologie erstmals eine gemeinsame Tagung durchgeführt. Zu Gast waren sie im Käthe Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ in Bonn, das dem Verhältnis von Recht und Religion in seinem Forschungsprogramm einen eigenen Jahresschwerpunkt gewidmet hat.

Ein *erster* Themenblock widmete sich den religiösen Prägungen moderner Rechtsordnungen. *Matthias Koenig* (Göttingen) referierte zunächst über die Genese des völkerrechtlichen Rechts auf Religionsfreiheit, das den Glauben und die religiöse Praxis von Gemeinschaften und Individuen vor staatlichem Zwang schützt. In Erweiterung bisheriger Arbeiten zur völkerrechtlichen Kodifizierung dieses Rechts im 20. Jahrhundert nahm er eine soziologisch-historische Perspektive ein. Sie machte deutlich, dass die Missionsbewegungen des 19. Jahrhunderts einen wesentlichen Anteil an der Vorgeschichte dieses Freiheitsrechtes hatten. Dabei gab es in der westlichen Welt durchaus länderspezifische Variationen, die Koenig anhand einer Analyse bilateraler Verträge Frankreichs, Englands und der USA mit nicht-europäischen souveränen Staaten herausstellte. Während Frankreich Religionsfreiheit oftmals als klassischen Konsularschutz gewährte und England asymmetrische Freiheitsrechte für Missionspraktiken in den Verträgen verankerte, wurde aus komplexen religiösen Mobilisierungsepisoden heraus in einem amerikanisch-chinesischen Vertrag von 1869 erstmals auch ein symmetrisch formuliertes Recht auf Religionsfreiheit festgelegt. In einem Ausblick auf die gegenwärtige Lage sozialer Bewegungen, die, unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen und „Feldstrukturen“, auf religiöse Rechte drängten, betonte Koenig, dass der rechtliche Schutz der individuellen Religionsausübung mit dem Schutz kollektiver Identitäten kollidieren könne.

*Sarah Jahn* (Bochum) beleuchtete die rechtliche Rahmung der Ausübung von Religion in der Institution des Strafvollzugs. Mehrere Fallbeispiele zeigten, wie sehr die Freiheitsgrade für religiöse, vor allem nicht-christliche Praktiken in verschiedenen deutschen Gefängnissen variieren. Stellen

Räucherstäbchen einen essentiellen Bestandteil einer bestimmten religiösen Praxis dar? Ist die Verwendung eines Gebetsteppiches aus Gründen der Sicherheit im Strafvollzug abzulehnen? In solchen Fällen, dies wurde aus dem Vortrag ersichtlich, zeigt sich nicht nur ein Bestimmungsproblem religiöser Sinngehalte, sondern generell die konstruktivistische Rolle des Rechts, das Fälle und Gegenstandsbereiche, darunter auch religiöse Phänomene, in seiner Rationalität konstituiert.

*Sabine Frerichs* (Helsinki) richtete ihren Blick anschließend auf die aktuelle Politik, indem sie die konfliktreiche Lage im postrevolutionären Ägypten schilderte. Das Auseinanderklaffen von neuem Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit bedeute für die Rechte von Minderheiten und Oppositionellen ein großes Problem. Aber auch an anderer Stelle zeichne sich die Regierungspolitik der Muslimbruderschaft durch Züge aus, die es erlaubten, von einem System der „organisierten Heuchelei“ zu sprechen. Am deutlichsten sei diese im ökonomischen Sektor zu erkennen, da die opportunistische Entscheidung, einen staatlichen Kredit beim Internationalen Währungsfonds aufzunehmen, strikt gegen das islamische Zinsverbot verstößt. Welche Auswirkung diese inkohärente Politik auf die Legitimation der Regierung hat, dürfte auch in Zukunft spannend zu beobachten sein.

Das „schwierige Sphärenverhältnis“ von Recht und Religion thematisierte *Werner Gephart* (Bonn), der Direktor des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“, in seinem Abendvortrag. Gephart wies zunächst auf die strukturelle Verwandtschaft beider Sphären hin, da sie beide nicht nur über eine normative, sondern auch eine symbolisch-rituelle Dimension und eine Organisationsebene verfügten. Auch in funktioneller Hinsicht ließen sich erstaunliche Parallelen feststellen, gehörten doch Integration, Identitäts- und Sinnstiftung sowie Gedächtnisbildung zum Aufgabenbereich von Recht und Religion, was sie natürlicherweise in ein großes Konkurrenzverhältnis zueinander rückt. Während überwiegend säkulare Gesellschaften diese Konkurrenz im Medium des Rechts geregelt haben, ist schon diese Differenzierungsleistung, und dieser Differenzierungsbedarf, nicht transkulturell zu beobachten, wie ein Blick auf islamische und auch andere religiöse Normativitätsvorstellungen demonstriert. Ein großes Konfliktpotential für das Aufeinandertreffen rechtlicher und religiöser normativer Vorstellungen liegt dabei in allen Gesellschaften vor, die sich faktisch, häufig verstärkt durch zunehmende Migrationsbewegungen, durch einen Pluralismus der Weltanschauungen auszeichnen. Gephart hob aber auch eine Komplizenschaft von Recht und Religion in der Moderne hervor: Während religiöse Gemeinschaften einerseits auf einen rechtlichen Rahmen angewiesen seien, der ihnen die Praktizierung ihrer Religion erlaube, sei andererseits zumindest die Frage aufzuwerfen, ob sich die notwendige *force du droit* nicht auch (zivil-)religiöser Ressourcen bedienen müsse, um auf gesellschaftliche Akzeptanz zu stoßen.

Ein *zweiter* Themenblock richtete den Blick auf die rechtliche Rahmung moderner Religionsformen. *Uta Karstein* (Leipzig) untersuchte dabei die Strukturen des „religiösen Feldes“ in der DDR. Als politische Glaubensgemeinschaft, die einen Anspruch auf absolute Wahrheit erhob, musste das SED-Regime anderen Ideologien und Weltanschauungen besonders misstrauisch gegenüber treten und versuchte somit auch, den Sinnstiftungen der Religionsgemeinschaften restriktiv zu begegnen. Wenn auch im Verfassungstext zunächst ein Schutzraum für religiöse Praktiken vorgesehen war, war dieser in der Realität kaum vorhanden. Als eine spätere Verfassungsänderung den rechtlichen Status der Religionen diffuser als zuvor definierte, mussten sie ihr Arrangement mit dem Staat in vielen Fällen taktisch bestimmen. Die entscheidenden Variablen, die dieses Verhältnis prägten, waren dabei das Ausmaß des Gehorsams gegenüber dem Staat und der Grad der öffentlichen, politischen Wirkkraft der Religionsgemeinschaften. Wie Karstein an der Position der evangelischen Kirche aufzeigte, eröffnete dies den Raum für unterschiedliche kircheninterne Positionierungen, die von einer

opportunistischen und staatstreuen „Kirche im Sozialismus“ bis hin zur kritischen, auch öffentlich artikulierten Opposition reichten.

*Marian Burchardt* (MPI Göttingen) rückte die vielschichtigen Anerkennungskämpfe in Quebec in den Fokus seines Vortrags. Burchardt betonte, dass nicht nur die Sprache ein großer Reproduktions- und Symbolfaktor von „imagined communities“, insbesondere von staatenlosen Gemeinschaften wie in Quebec, sei, sondern auch die Religion. So sei es zu erklären, dass, obwohl der Katholizismus in Quebec in Folge der Säkularisierung an Bedeutung verloren habe, der Ausübung von Religion dennoch häufig ein hoher Stellenwert zukomme, um die Zugehörigkeit zur eigenen ethnischen Gruppe zu demonstrieren – eine Konzeption von Religion „als Kultur“. Da es jedoch, bedingt durch Säkularisierung und Migration, eine nicht-katholische Minderheit in Quebec gibt, die sich in dieser religiös-kulturellen kollektiven Identität nicht repräsentiert sieht, stellt sich die rechtliche Frage nach einem Schutzraum für abweichende religiöse Vorstellungen. Wie Burchardt verdeutlichte, zeichnet sich die Rechtsprechung in Quebec durch ein liberales, individuell-subjektives Verständnis von Religion aus, da sie nicht nach den dogmatischen „richtigen“ Grundlagen von Religionen fragt, sondern der Anerkennung persönlicher spiritueller Praktiken („Bastel-Religion“) aufgeschlossen gegenüber steht. Dass eine Konzeption von Religion als Kultur auch politische Probleme mit sich bringen kann, wenn sie von bestimmten Minderheiten als Argument ins Feld geführt wird, illustriert der Fall von islamischen Schiedsgerichten in der benachbarten Provinz Ontario, der die Frage nach den Grenzen des Multikulturalismus aufwirft.

*Theresa Wobbe* (Potsdam) schließlich beleuchtete die Bedeutung der europäischen Anti-Diskriminierungs-Richtlinien für das religiöse Feld und analysierte dabei insgesamt die Entstehung einer rechtlichen Formalstruktur für Religion im Kontext der Europäischen Union. Sie fragte nach dem Antrieb, der hinter der Genese des Verbots religiöser und anderer Diskriminierung steht, und sah hier weniger rein menschenrechtliche Motive, sondern ökonomische Imperative als entscheidenden Faktor. Die fortschreitende Anerkennung von Grundrechten sei ursprünglich einer wirtschaftlichen Politik der Barrieren abbauenden Beschäftigungserzeugung geschuldet. Die rechtliche Fortschreibung dieser Antidiskriminierungsmaßnahmen, die vor allem auf der Ebene des Richter- und Organisationsrechts erfolgt sei, demonstriere zudem eine kontinuierliche Abkopplung des Rechts von der Politik in der Europäischen Union.

Ein *dritter* Themenblock war der Konkurrenz der rechtlichen und religiösen Normativität gewidmet. Die Konfrontation religiöser Traditionen mit der Ausdifferenzierung des Rechtssystems war Gegenstand des Beitrags von *Marc Breuer* (Paderborn). Anhand einer Debatte katholischer Gelehrter in den 1920er Jahren wies Breuer auf, wie unterschiedlich und umstritten die Versuche ausfielen, die soziologische Semantik der „Eigengesetzlichkeit“ von Recht und Religion in die religiöse Dogmatik einzugliedern. Während manche Theologen in diesem Terminus schon eine unzulässige Relativierung des religiösen Geltungsanspruchs sahen, versuchten andere, eine relative Eigengesetzlichkeit beider Sphären als übereinstimmend mit der thomistischen Ursachenlehre zu legitimieren, wobei sie die soziologische Semantik theologisch umdeuteten. Diese Stimmen stellten laut Breuer die Weichen für die mittelfristige Akzeptanz der rechtlichen Eigengesetzlichkeit durch die Katholische Kirche.

*Georg Manthey* und *Thomas Schmidt-Lux* (Leipzig) sprachen anschließend über eine aktuelle Kollision rechtlicher und religiöser Normen, indem sie einen Überblick über die jüngere öffentliche und juristische Debatte über die Zulässigkeit der Beschneidung von Jungen in Deutschland gaben. Das Landgericht Köln hatte 2012 einen solchen Fall, der der gängigen Praxis weiter Teile der islamischen

und jüdischen Glaubensgemeinschaften entspricht, als Körperverletzung beurteilt, was eine anschließende korrigierende Gesetzgebung durch den Bundestag nach sich gezogen hatte. Die Argumente für oder wider die Beschneidung mussten dabei das Prinzip der körperlichen Unversehrtheit gegen das Recht auf freie Religionsausübung und das Sorgerecht der Eltern abwägen. Dieser Fall, dies wurde offensichtlich, führt vor Augen, wie schwierig es für das Rechtssystem ist, kulturell-religiöse Abweichungen von rechtlichen Grundsätzen als Argument zuzulassen und zu bewerten. Der unbestimmte juristische Terminus der „Sozialadäquanz“ einer Praxis führt hier eher ein Problem vor Augen als einen Ausweg anzubieten. Und auf welche Weise und mit welchem Anspruch ethische Überlegungen angesichts konkurrierender Normativitäten und Rationalitäten weiterhelfen können, musste auch nach dem folgenden Vortrag von *Felix Ekardt* (Rostock) offenbleiben.

Zum Abschluss der Tagung stellte *Marie-Claire Foblets* (MPI Halle) einige Ergebnisse des von der Europäischen Kommission geförderten RELIGARE-Projektes vor. Im Zentrum dieses Forschungsprojektes stand die Analyse religiöser Vielfalt in der Europäischen Union, die neue Maßstäbe des rechtlichen Umgangs mit ihnen verlangt. Wie Foblets unterstrich, mache die häufig inkohärente, etwa in der Frage der Zulässigkeit von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum mit zweierlei Maß messende europäische Politik einen revidierten rechtlichen Zugang nötig. Dabei gab sie die allgemeine Empfehlung, Religion zum Element einer inklusiven Politik zu machen, ohne die Realität religiöser Radikalisierungen aus den Augen zu verlieren. Somit verdeutlichte auch dieser Vortrag, dem eine lebendige Podiumsdiskussion mit Werner Gephart und Matthias Koenig folgte, die schwierige Aufgabe des Rechts, der Religion den notwendigen Entfaltungsraum einzurichten, ohne fundamentale grundrechtliche Prinzipien auszuhöhlen. Die faktische Konkurrenz von Religion und Recht, dies kann als ein Ergebnis dieser Tagung gelten, ist weder ein außerokzidentales Phänomen noch ein vormodernes Relikt, sondern verlangt auch in westlichen Gesellschaften erneut nach sensiblen Lösungen.

Matthias Koenig (Göttingen) & Jan Christoph Suntrup (Bonn)